

Az.: 1 A 122/22  
4 K 19/21 VG Dresden



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Kläger –  
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Meißen  
vertreten durch den Landrat  
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

– Beklagter –  
– Antragsgegner –

wegen

Zwangsgeldfestsetzung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Gretschel und den Richter am Oberverwaltungsgericht Reichert

am 16. Dezember 2024

**beschlossen:**

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. August 2021 - 4 K 19/21 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 15.000 € festgesetzt.

### Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Seine fristgerechten Darlegungen im Zulassungsverfahren, die den Prüfungsumfang des Senats begrenzen (§ 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO), lassen das Vorliegen eines der geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 5 VwGO nicht erkennen.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat die Anfechtungsklage gegen den Bescheid des Beklagten vom 13. Januar 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Landesdirektion Sachsen vom 2. Dezember 2020, mit dem gegen den Kläger zur Durchsetzung der bestandskräftigen baurechtlichen Rückbauverfügung vom 6. September 2018 ein Zwangsgeld in Höhe von 9.000 € festgesetzt und ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 12.000 € angedroht worden war, abgewiesen. Die zulässige Klage sei unbegründet.
- 3 Die angegriffene Zwangsgeldfestsetzung sei rechtmäßig. Die Vollstreckungsvoraussetzungen lägen mit der bestandskräftigen Rückbauverfügung vom 6. September 2018 vor. Dieser sei der Kläger nicht nachgekommen, obwohl der Beklagte diesbezüglich bereits zweimal Zwangsgelder - zuletzt im bestandskräftigen Bescheid vom 10. September 2019 - festgesetzt habe. Vor der Festsetzung sei das hier streitgegenständliche Zwangsgeld mit Bescheid vom 10. September 2019 bestandskräftig angedroht worden. Der Zwangsgeldfestsetzung stünden auch keine Vollstreckungshindernisse entgegen, weil keiner der in § 2a Abs. 1 SächsVwVG aufgezählten Sachverhalte vorliege. Weder habe der Beklagte die Rückbauverfügung aufgehoben noch sei der geltend gemachte Anspruch auf Rückbau erloschen. Auf die Rechtmäßigkeit der Rückbauverfügung komme es für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahme grundsätzlich nicht an. Der vom Kläger geltend gemachte vermeintliche Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung sei kein Sachverhalt, der dem Vollstreckungszweck widerspreche. Die Vollstreckung der Rückbauverfügung verstoße auch im Hinblick auf den erneuten Bauantrag des Klägers nicht gegen Treu und Glauben. Der neue Bauantrag mache die Vollstreckung der Rückbauanordnung nicht unverhältnismäßig. Dies würde voraussetzen, dass der Bauantrag offensichtlich genehmigungsfähig wäre, was hier aber nicht der Fall sei. Bauvorhaben im Außenbereich seien grundsätzlich unerwünscht. Es lasse sich jedenfalls nicht ausschließen, dass dem nicht privilegierten Vorhaben öffentliche Belange entgegenstünden. Dies gelte im Hinblick auf die Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB und die vom Beklagten in der Rückbauverfügung angenommene unerhebliche Vorbildwirkung des

Bauvorhabens. Die Verfestigung der Splittersiedlung, in der sich das klägerische Grundstück befinde, erfolge durch das Bauvorhaben, welches den Außenbereich weiter in Anspruch nehme. Es komme nicht darauf an, inwieweit der in Anspruch genommene Grundstücksteil derzeit nicht einsehbar sei, weil sich vorhandene Sichtbeziehungen jederzeit ändern könnten. Zudem widerspreche das Bauvorhaben dem Flächennutzungsplan, der die in Rede stehende Fläche als Grünfläche ausweise. Die Zwangsgeldfestsetzung lasse keine Ermessensfehler erkennen.

- 4 2. Gegen das seinem Prozessbevollmächtigten am 17. Januar 2022 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts hat der Kläger am 10. Februar 2022 Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, den er am 14. März 2022 begründet hat. Danach bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Außerdem komme der Rechtsache grundsätzliche Bedeutung zu. Schließlich liege auch ein Verfahrensmangel vor. In seinem weiteren Schriftsatz vom 26. Juli 2022 bekräftigt er seine Auffassung.
- 5 3. Auf der Grundlage des fristwahrenden klägerischen Zulassungsvorbringens bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils (§ 124 Abs. 2 VwGO).
- 6 a) Zur Darlegung dieses Zulassungsgrunds führt der Kläger im Einzelnen aus, dass der hier zu vollstreckenden Rückbauverfügung die bestandskräftige Ablehnung eines Bauantrags aus dem Jahr 2013 zugrunde liege. Der Kläger habe im Jahr 2020 - etwa zwei Jahre nach Erlass der Rückbauverfügung - einen neuen Bauantrag eingereicht. Obwohl im Zusammenhang mit dem 2013 gestellten Bauantrag keine Gerichtsentscheidung ergangen sei und der Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Besch. v. 9. März 1990 - 4 B 145.88 -) durch die Bestandskraft eines zuvor ablehnenden Bescheides nicht ausgeschlossen werde, habe der Beklagte den erneuten Bauantrag unter Berufung auf den früheren Ablehnungsbescheid vom 1. Juli 2013 „wegen mangelndem Sachbescheidungsinteresse“ zurückgewiesen und u. a. ausgeführt, dass die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 VwVfG nicht vorlägen. Der Ablehnungsbescheid sei in dieser Form offensichtlich rechtswidrig, was im Vollstreckungsverfahren zu berücksichtigen sei.
- 7 Zwar sei das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass die Rechtmäßigkeit einer Beseitigungsanordnung im Vollstreckungsverfahren grundsätzlich nicht geprüft werde, insbesondere nach Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 28. Mai 1998 - 1 S 149/98) im Hinblick auf eine Zwangsgeldfestsetzung nicht zu prüfen sei, ob die Grundverfügung rechtmäßig sei. Neue oder außergewöhnliche Umstände, wie etwa ein teilweise rechtstreu Verhalten des Pflichtigen, könnten aber im Verfahren der Zwangsgeldfestsetzung zu berücksichtigen sein (SächsOVG, Beschl. v. 30. März 2020 - 6 B 247/19 -; Beschl. v. 9. Februar 2010 - 3 A 47/08 -).

- 8 Die Vollziehbarkeit eines Verwaltungsaktes entfalle auch, wenn durch Zweckerreichung ein sonstiges Vollzugshindernis (§ 2a Abs. 1 SächsVwVG) eintrete. Der Erreichung des Vollzugszwecks stehe dessen Wegfall gleich. Letzteres beurteile sich danach, ob das öffentliche Interesse an der mit der Vollstreckung bezweckten Handlung noch bestehe oder wegen veränderter tatsächlicher Umstände oder neuer Rechtslage nicht mehr bestehe.
- 9 Der Beklagte habe sein Rückbauverlangen auf die bestandskräftige Ablehnung des Bauantrags aus dem Jahr 2013 gestützt, obwohl der Kläger berechtigt einen neuen Bauantrag gestellt habe. Der Beklagte dürfe die Vollstreckung der auf der bestandskräftigen Ablehnung des Bauantrags beruhenden Rückbauverfügung nicht „verschlossenen“ Auges fortsetzen, indem er den Bauantrag aus dem Jahr 2020 ausblende und den Antrag wegen eines fehlenden Sachbescheidungsinteresses sowie eines fehlenden Grundes für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens ablehne. Für das Vorliegen eines Vollzugshindernisses komme es darauf an, ob der Beklagte dem Bauantrag entsprechen müsse. Es wäre widersinnig, wenn der Beklagte an seinem Teilrückbauverlangen festhalten und dieses mit den Mitteln der Verwaltungsvollstreckung weiter durchsetzen dürfte, wenn er zugleich verpflichtet wäre, einem Bauantrag für das Vorhaben zu entsprechen, dessen teilweisen Rückbau er angeordnet habe.
- 10 Einer Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens stehe auch das in § 2a Abs. 1 SächsVwVG nicht erwähnte Gebot von Treu und Glauben in Form der sog. „dolo-agit-Einrede“ entgegen. Mit der Einreichung eines vollständigen Bauantrages sei das öffentliche Interesse am Vollzug der bestandskräftigen Rückbauverfügung nachträglich entfallen. Die Vollstreckung der Rückbauverfügung sei einzustellen, weil der Beklagte dem Bauantrag entsprechen müsse. Dem Bauvorhaben stünden keine im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen. Es sei bauplanungsrechtlich offensichtlich zulässig, weil es offensichtlich keine öffentlichen Belange beeinträchtige.
- 11 In dem betreffenden Bereich des Gartens befinde sich mindestens seit 1972 eine überdachte Sitzecke. Auf den Fundamenten der Bestandsanlage habe der Kläger unter Rückbau des Pools eine neue Sitzecke errichtet, wodurch sich die versiegelte Fläche um etwa 20 m<sup>2</sup> verringert habe. Es sei keine Erweiterung noch die Verfestigung einer Splittersiedlung (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB) zu befürchten, weil der in Anspruch genommene Bereich schon bisher bebaut gewesen sei und kein nicht zuvor schon versiegelter Bereich in den räumlichen Grenzen einer Splittersiedlung (neu) in Anspruch genommen werde. Der versiegelte Bereich habe sich vielmehr verringert wie sich durch den endgültigen Verzicht auf den Pool auch die Art der dort bislang ausgeübten baulichen Nutzung eingeschränkt habe.
- 12 Selbst wenn man - wie das Verwaltungsgericht - dagegen von der „Verfestigung“ einer bestehenden Splittersiedlung ausgehen würde, wäre diese jedenfalls nicht siedlungsstrukturell zu

missbilligen. Davon sei auszugehen, wenn es dem Vorhaben an einer deutlichen Unterordnung unter den vorhandenen Bestand mangelt. Dies fehle in der Regel, wenn eine Splittersiedlung um die Hälfte ihres Bestands vergrößert werde. Selbst wenn man den seit 1972 vorhandenen Bestand völlig ausblende, ergäbe sich keine siedlungsstrukturell zu missbilligende Verfestigung einer Splittersiedlung, weil sich die überdachte Sitzecke dem im Übrigen vorhandenen Bestand an baulichen Anlagen eindeutig unterordne. Auf dem klägerischen Grundstück des Klägers würden sich außer dem Wohngebäude ein Schuppen und eine Werkstatt, auf den Nachbargrundstücken Wohngebäude sowie Nebenanlagen und auf den Flurstücken....., ....., ....., ....., ....., ..... und..... Wochenend- und Gartenhäuser befinden. Eine unerwünschte Vorbildwirkung scheide aus, weil der betreffende rückwärtige Grundstücksteil nicht einsehbar sei und weil das Vorhaben eine Teilentsiegelung des Außenbereichs bewirke. Das Vorhaben widerspreche auch nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Selbst wenn der Garten des Klägers in einem Bebauungsplan als „Grünfläche“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) festgesetzt wäre, wäre das Vorhaben nicht unzulässig, weil die bauliche Anlage nur von untergeordneter Bedeutung und ihrerseits für die festgesetzte Grünfläche nicht prägend sei. Unzutreffend gehe das Verwaltungsgericht davon aus, dass die „Ausweisung“ als Grünfläche der Terrassenüberdachung auch als Nebenanlage zu einem Wohnhaus in der jetzigen Größe entgegenstehe. Denn der Bereich werde seit mindestens 1972 als Sitzecke genutzt. Durch das Vorhaben habe sich die vorherige Flächenversiegelung von 80 m<sup>2</sup> verringert. Die bisher zulässige Nutzung als Pool sei endgültig aufgegeben worden. Dadurch habe sich der Anteil der Fläche mit einer „durch Bewuchs geprägten Nutzung“ erhöht. Die verbleibende Nutzung als Sitzecke sei eine für einen Garten / für eine Grünfläche typische Nutzung.

- 13 Unzutreffend habe das Verwaltungsgericht Ermessensfehler bei der Zwangsgeldfestsetzung und Androhung eines weiteren Zwangsgeldes verneint. Bei der Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld sei insbesondere das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen an der Nichtbefolgung der ihm auferlegten Verpflichtung zu berücksichtigen ist (SächsOVG, Beschl. v. 30. März 2020, - 6 B 247/19 -, Rn. 7, juris m. w. N.). Dagegen habe der Kläger kein wirtschaftliches Interesse an der Nichtbefolgung. Ihm liege die Nutzung seines Gartens am Herzen. Zusammen mit seiner ebenfalls berufstätigen Ehefrau unterliege er hohen beruflichen Anforderungen. Für den Ausgleich im Kreis der Familie trage die „schon immer“ vorhandene Sitzecke im Garten besonders bei. Dem Kläger gehe es nicht lediglich um ein „wirtschaftliches Interesse am Bestand und Erhalt der von ihm vorgenommenen Bebauung“. Die gegenteilige Annahme des Verwaltungsgerichts beinhalte eine unzutreffende Unterstellung einer inneren Tatsache, für die keine hinreichenden Anknüpfungstatsachen, Indizien oder sonstige Beweisanzeichen vorlägen. Dem Kläger gehe es um die Freizeitnutzung seines Gartens am Wochenende und an den Feierabenden, die nicht „mit Geld zu bezahlen“ sei, und „um sein gutes Recht“. Nach seiner Überzeugung füge er mit seinem Bauvorhaben nichts und niemandem Schaden zu, sondern trage zu einer Verbesserung bei.

- 14 b) Mit diesen Darlegungen hat der Kläger weder einen tragenden Rechtssatz noch eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt, dass der Ausgang eines zugelassenen Berufungsverfahrens ungewiss erscheint (zu diesen Anforderungen BVerfG, Kammerbeschl. v. 18. März 2022 - 2 BvR 1232/20 -, juris Rn. 23 m. w. N.).
- 15 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer angefochtenen Zwangsgeldfestsetzung ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, spätestens der Zeitpunkt der Zahlung bzw. Beitreibung des festgesetzten Zwangsgelds, weil die konkrete Vollstreckungsmaßnahme dann beendet ist und ihre Beugewirkung verliert (SächsOVG, Beschl. v. 5. August 2014 - 3 B 477/13 -, juris Rn. 4; Urt. v. 16. April 2013 - 4 A 265/12 -, juris Rn. 27; Senatsbeschl. v. 21. September 2000 - 1 B 116/00 -, juris Rn. 3, 4 zur Zwangsgeldandrohung). Soweit die Zwangsgeldfestsetzung im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung rechtmäßig war, führt auch eine spätere Erfüllung der mit dem Zwangsgeld durchzusetzenden Pflicht - hier: der Pflicht zum angeordneten Rückbau der Terrassenüberdachung - und das Erreichen des Vollstreckungszwecks (§ 2a Abs. 1 Nr. 1 SächsVwVG) nicht zur Rechtswidrigkeit der Zwangsgeldfestsetzung, sondern nur dazu, dass das festgesetzte Zwangsgeld nicht mehr beigetrieben werden kann (SächsOVG, Urt. v. 2. November 2018 - 7 C 8/16.F -, juris Rn. 22 m. w. N.).
- 16 Wie vom Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt, bleibt in isolierten Verfahren gegen die Festsetzung eines Zwangsgeldes die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung und der Androhung des Zwangsgeldes grundsätzlich außer Betracht, soweit die Grundverfügung bestandskräftig oder sofort vollziehbar ist und die weiteren Voraussetzungen für die Vollstreckung gegeben sind (Senatsbeschl. v. 29. Januar 2010 - 1 B 580/09 -, juris Rn. 5 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 12. April 2019 - 3 B 33/19 -, juris Rn. 8 m. w. N.; Beschl. v. 9. August 2016 - 4 B 373/15 -, juris Rn. 5; Beschl. v. 9. Februar 2010 - 3 A 47/08 -, juris Rn. 4 m. w. N.). Einwendungen, die einen vorangegangenen Akt betreffen, bleiben im Vollstreckungsverfahren grundsätzlich unbeachtlich, soweit sie weder die Nichtigkeit dieses Akts bewirken noch nachträglich - insbesondere nach Eintritt der Bestandskraft - entstanden sind (gestufter Einwendungsausschluss, Senatsbeschl. v. 21. September 2000 - 1 B 116/00 -, juris Rn. 4 m. w. N.). Ist der zu vollstreckende Grundverwaltungsakt im Sinne von § 44 VwVfG nichtig, würde es an der Tatbestandswirkung dieses Verwaltungsaktes fehlen, der - wie sich aus § 43 VwVfG ergibt - bis zu seiner etwaigen Aufhebung wirksam und - ungeachtet seiner Rechtmäßigkeit - von seinem Adressaten zu beachten ist (Senatsbeschl. v. 29. Januar 2010 - 1 B 580/09 -, juris Rn. 5). Dasselbe gilt im Hinblick auf die Höhe des Zwangsgelds und die diesbezüglich angestellten Ermessenserwägungen (st. Rspr., vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. Juli 2020 - 3 B 240/20 -, juris Rn. 8; Beschl. v. 9. Februar 2010 - 3 A 47/08 -, juris Rn. 4 m. w. N.).

- 17 Von diesem zutreffenden Ansatz ausgehend hat das Verwaltungsgericht auch in Ansehung des im Jahr 2020 gestellten Bauantrages das Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen bejaht. Die zugrundeliegende Rückbauverfügung ist bestandskräftig und damit gemäß § 2 Nr. 1 SächsVwVG vollstreckbar, ohne dass es auf deren Rechtmäßigkeit noch ankäme.
- 18 Soweit der Kläger unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts meint, die Vollstreckung der bestandskräftigen Rückbauverfügung sei aufgrund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere wegen eines teilweise rechtstreuen Verhaltens des Klägers einzustellen, kann ihm nicht gefolgt werden. Die von ihm zitierte Passage aus Entscheidungen des 3. Senats und des 6. Senats beziehen sich zum einen schon nicht auf die Einstellung des Vollstreckungsverfahrens, sondern vielmehr allein auf die *Höhe* der Zwangsgeldfestsetzung. Wird in der Androhung ein Zwangsgeld in bestimmter Höhe angedroht, sind Einwendungen dagegen vorrangig mit den Rechtsbehelfen gegen die Androhungsverfügung geltend zu machen. Nur neue oder außergewöhnliche Umstände, wie etwa ein teilweise rechtstreu Verhalten des Pflichtigen, können im Verfahren der Zwangsgeldfestsetzung zu berücksichtigen sein und einen teilweisen Verzicht auf die Festsetzung des Zwangsgeldes in der vollen Höhe nahelegen (SächsOVG, Beschl. v. 9. Februar 2010 - 3 A 47/08 -, juris Leitsatz 2, Rn. 4, 5; Beschl. v. 30. März 2020 - 6 B 247/19 -, juris Rn. 7). Eine solche Konstellation, die Anlass für eine Reduzierung der Zwangsgeldhöhe nahelegen könnte, liegt hier im Übrigen auch nicht vor. Die bloße Stellung eines nachträglichen Bauantrages für einen bestehenden Schwarzbau ist weder außergewöhnlich noch geeignet, die Rechtstreue des Klägers in einer Weise zu belegen, die eine Reduzierung der Zwangsgeldhöhe nahelegen würde. Gerade der Fall des Klägers zeigt, dass ein Bauantrag für sich genommen noch kein hinreichender Ausdruck der Rechtstreue sein kann - hat der Kläger doch trotz Ablehnung seines Bauantrags aus dem Jahr 2013 sehenden Auges den in Rede stehenden Schwarzbau errichtet. Daran ändert auch nichts, dass er im Jahr 2020 einen neuen Bauantrag gestellt hat, um eine nachträgliche Legalisierung des Schwarzbaus zu erreichen. Ein teilweise rechtstreu Verhalten, das eine Reduzierung der Zwangsgeldhöhe nahelegen könnte, muss sich vielmehr am Maßstab der zu vollstreckenden Grundverfügung messen lassen. Hier ist indes weder dargetan noch ersichtlich, dass der Kläger mit dem angeordneten Rückbau begonnen hätte, so dass sich auch die Festsetzung des Zwangsgeldes in der zuvor angedrohten Höhe als ermessensfehlerfrei erweist.
- 19 Ebenso wenig ergibt sich aus dem Zulassungsvorbringen, dass die Vollstreckung nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 SächsVwVG einzustellen wäre, weil ihr Zweck erreicht wurde oder sich zeigt, dass er durch Anwendung von Zwangsmitteln nicht erreicht werden kann. Denn die von der Rückbauanordnung betroffene Terrassenüberdachung besteht nach wie vor.

- 20 Ernstliche Zweifel ergeben sich auch nicht daraus, dass der Zweck der zu vollstreckenden Rückbauverfügung weggefallen wäre. Gemäß § 19 Abs. 5 Satz 1 SächsVwVG dürfen Zwangsmittel wiederholt und solange angewandt werden, bis der Verwaltungsakt vollzogen oder auf andere Weise erledigt ist. Eine Rückbauverfügung erledigt sich nicht durch die bloße Stellung eines Bauantrags, sondern erst mit der Erteilung einer Baugenehmigung für die betreffende bauliche Anlage. Eine Baugenehmigung für den Schwarzbau des Klägers liegt nicht vor.
- 21 Im Übrigen führt der Kläger im Ansatz zwar zutreffend aus, dass der Beklagte den neuen Bauantrag nicht wegen eines fehlenden Sachbescheidungsinteresses ablehnen durfte, weil ein Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung durch die Bestandskraft eines zuvor ablehnenden Bescheides nicht ausgeschlossen wird (BVerwG, Beschl. v. 9. März 1990 - 4 B 145.88 -, juris Leitsatz 2, Rn. 32 m. w. N.; Urt. v. 6. Juni 1975 - IV C 15.73 -, BVerwGE 48, 271, 274). Hierzu steht das angegriffene Urteil jedoch nicht in Widerspruch. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr offengelassen, ob sich der Beklagte im ablehnenden Bescheid zum neuen Bauantrag materiell mit dem vom Kläger erhobenen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung hätte auseinandersetzen müssen oder seinen Antrag zu Recht wegen fehlenden Sachbescheidungsinteresses abgelehnt hat (UA S. 10, 2. Absatz)
- 22 Soweit der Kläger meint, der Beklagte sei aufgrund des neuen Bauantrags aus dem Gebot von Treu und Glauben in Form der „dolo-agit-Einrede“ an der weiteren Vollstreckung gehindert, weil dem Bauantrag entsprochen werden müsse, führt auch dies nicht zur Zulassung der Berufung. Das Verwaltungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass die Vollstreckung der Rückbauanordnung im Hinblick auf den neuen Bauantrag nicht gegen Treu und Glauben verstoße. Der neue Bauantrag führe nicht zur Unverhältnismäßigkeit der Vollstreckung. Dies wäre nur der Fall, wenn der neue Bauantrag des Klägers offensichtlich genehmigungsfähig wäre. Dies sei hier nicht der Fall sei. Dem Kläger stehe kein offensichtlicher Anspruch auf Erteilung der neu beantragten Baugenehmigung zu (UA S. 10, 3. Absatz bis S. 11, 1. Absatz).
- 23 Wie der Kläger zutreffend ausführt, durfte der Beklagte den neuen Bauantrag zwar offensichtlich nicht wegen eines fehlenden Sachbescheidungsinteresses ablehnen. Dem angegriffenen Urteil des Verwaltungsgerichts liegt allerdings der vom Kläger in seinem Zulassungsvorbringen nicht angegriffene Rechtssatz zugrunde, dass ein Verstoß der Vollstreckung gegen Treu und Glauben voraussetzt, dass der neuerlich gestellte Bauantrag „offensichtlich genehmigungsfähig“ wäre. Dem setzt das Zulassungsvorbringen zwar umfangreiche Ausführungen zu einer seiner Auffassung nach bestehenden materiellen Genehmigungsfähigkeit des Schwarzbaus im Außenbereich entgegen. Dagegen lässt sich den fristgerechten Darlegungen des Klägers in seiner Zulassungsbegründung vom 14. März 2022 (S. 5 bis 9) auch unter Berücksichtigung seiner Ausführungen im weiteren Schriftsatz vom 26. Juli 2022, der erst nach Ablauf der Frist

zur Begründung des Zulassungsantrags eingegangen ist, nicht entnehmen, dass und inwiefern ein Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung nicht nur im Ergebnis einer detaillierten Prüfung, sondern sich schon *offensichtlich* aufdrängen würde. Insofern genügt sein Zulassungsvorbringen nicht den Darlegungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO. Danach sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Nur dargelegte (und vorliegende) Zulassungsgründe führen gemäß § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO zur Zulassung der Berufung. „Etwas darlegen“ bedeutet soviel wie „erläutern“, „erklären“ oder „näher auf etwas eingehen“ (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26. März 2019 - 4 B 7.19 -, juris Rn. 7). Dem werden die Ausführungen des Klägers nicht gerecht. Mit seinen Ausführungen, weshalb der Beklagte dem neuen Bauantrag entsprechen müsse, zeigt er die Offensichtlichkeit der Genehmigungsfähigkeit nicht auf. Er erläutert nicht, warum sich die Genehmigungsfähigkeit des Schwarzbaus auf den ersten Blick ohne nähere Prüfung aufdrängen würde.

- 24 Für das Zulassungsverfahren kommt es vor diesem Hintergrund nicht darauf an, ob der im Urteil des Verwaltungsgerichts aufgestellte und vom Kläger nicht angegriffene Rechtssatz, eine offensichtliche Genehmigungsfähigkeit eines neuen Bauantrags führe zur Unverhältnismäßigkeit der Vollstreckung der Rückbauverfügung (Urteilsabdruck S. 10, 3. Absatz), zutrifft oder ob einem solchen Ansatz der im Vollstreckungsverfahren bestehende gestufte Einwendungsausschluss (Senatsbeschl. v. 21. September 2000 - 1 B 116/00 -, juris Rn. 4) entgegensteht. Hierzu merkt der Senat lediglich Folgendes an: Soweit das Verwaltungsgericht zur Begründung seiner Rechtsauffassung, die es nicht näher begründet hat, auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen verweist, ergibt sich daraus kein derartiger Rechtssatz. Stattdessen hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen im dortigen Verfahren betreffend eine Zwangsgeldfestsetzung ausdrücklich ausgeführt, dass es nicht auf die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung, sondern allein auf deren Vollziehbarkeit ankommt (OVG NRW, Beschl. v. 27. September 2021 - 2 B 1447/21 -, juris Rn. 2). „Jenseits dessen und ohne dass es für das vorliegende Verfahren hierauf entscheidungserheblich ankäme“, sei die dort zu vollstreckende Ordnungsverfügung nicht rechtswidrig. Eine auf die formelle Illegalität einer baulichen Nutzung gestützte Untersagungsverfügung könne allenfalls dann unverhältnismäßig sein, wenn der erforderliche Bauantrag gestellt und auch nach Auffassung der Baugenehmigungsbehörde offensichtlich zu genehmigen ist, was beides nicht der Fall sei (OVG NRW, a. a. O., Rn. 3 ff.). Ebenso wenig lässt sich den dortigen Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit der Zwangsgeldfestsetzung entnehmen, dass bei offensichtlicher Genehmigungsfähigkeit eines neuen Bauantrags die Vollstreckung der Grundverfügung unverhältnismäßig wäre (OVG NRW, a. a. O., Rn. 10). Auch die vom Verwaltungsgericht des Weiteren als Beleg angeführte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg bezieht sich in der betreffenden Passage auf eine dort streitgegenständliche Nutzungsuntersagung. Im Rahmen der Ermessensentscheidung könne danach ein Absehen von

der Nutzungsuntersagung geboten sein, wenn das Vorhaben offensichtlich genehmigungsfähig ist (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28. Juni 2018 - OVG 10 S 37.18 - juris Rn. 11). Soweit im dortigen Verfahren zugleich eine Zwangsgeldfestsetzung streitgegenständlich war, hat auch dort das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die Verhältnismäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahme in keiner Weise mit der Genehmigungsfähigkeit eines neuen Bauantrags verknüpft (OVG Berlin-Brandenburg, a. a. O., Rn. 16). Dies könnte es nahelegen, dass der vom Verwaltungsgericht nicht näher begründete Rechtssatz auf einem Fehlverständnis der zitierten obergerichtlichen Entscheidungen beruht.

- 25 Schließlich ergeben sich aus dem Zulassungsvorbringen des Klägers auch hinsichtlich der Höhe der Zwangsgeldfestsetzung und der Androhung eines weiteren Zwangsgeldes keine ernstlichen Zweifel. Das Verwaltungsgericht hat hierzu zutreffend ausgeführt (UA S. 12, 2. Absatz), dass bei der behördlichen Ermessensausübung das wirtschaftliche Interesse des Pflicht  
 Zwangsgeldfestsetzung verfolgten (Beuge-)Zwecks zu berücksichtigen sind (SächsOVG, Beschl. v. 30. März 2021 - 6 B 274/20 -, juris Rn. 8; Beschl. v. 30. März 2020 - 6 B 247/19 -, juris Rn. 7 m. w. N.). Hiervon ausgehend hat das Verwaltungsgericht das wirtschaftliche Interesse des Klägers am Erhalt der Substanz der von ihm errichteten Terrassenüberdachung herangezogen und schon in Anbetracht der im Bauantrag im Jahr 2013 bezifferten Rohbaukosten von 30.000 € darauf abgestellt, dass das neuerlich angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 12.000 € deutlich darunter liege. Ergänzend hat es berücksichtigt, dass aufgrund des vorherigen Verhaltens des Klägers, der sich bisher seiner Verpflichtung entzogen und die zuvor festgesetzten Zwangsgelder bezahlt habe, ein nachhaltiger Anstoß zur Änderung der Einstellung des Klägers erforderlich sei. Indem der Kläger in seinem Zulassungsvorbringen ein wirtschaftliches Interesse an der Nichtbefolgung der Rückbauverfügung negiert und betont, dass es ihm stattdessen um die Gartennutzung im Kreis seiner Familie als Ausgleich zu den beruflichen Herausforderungen sowie um sein „gutes Recht“ gehe, ergeben sich daraus keine ernstlichen Zweifel. Es mag sein, dass der Fokus der klägerischen Betrachtungsweise auf Ausgleich und Erholung liegt. Es mag auch sein, dass ihm finanzielle Aspekte gleichgültig sind. Indes stellt er nicht substantiiert in Abrede, dass er für die Errichtung der rückzubauenden Terrassenüberdachung finanzielle Aufwendungen getätigt hat, die sich bei einem Rückbau als nutzlos erweisen würden, wie auch der angeordnete Rückbau selbst mit einem Kostenaufwand verbunden ist. Mit seinem Zulassungsvorbringen bestätigt der Kläger sogar nochmals die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass in Bezug auf die Androhung eines weiteren Zwangsgeldes es eines nachhaltigen Anstoßes zur Änderung der Einstellung des Klägers bedurfte.
- 26 4. Der Kläger hat auch keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO dargelegt.

27 Grundsätzliche Bedeutung weist eine Rechtsstreitigkeit auf, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf. Die Entscheidung muss aus Gründen der Rechtssicherheit, der Einheit der Rechtsordnung oder der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse liegen, was dann zutrifft, wenn die klärungsbedürftige Frage mit Auswirkungen über den Einzelfall hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden kann. Im Antrag, der auf die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache gestützt ist, ist die Rechtsfrage, die grundsätzlich geklärt werden soll, zu bezeichnen und zu formulieren. Dabei ist substantiiert zu begründen, warum sie für grundsätzlich und klärungsbedürftig gehalten wird, ferner, weshalb die Rechtsfrage entscheidungserheblich und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist.

28 Diese Voraussetzungen sind für die vom Kläger formulierten fünf Rechtsfragen nicht erfüllt.

29 In Bezug auf die Rechtsfrage

1. Ist die Vollstreckung einer Rückbauverfügung gemäß § 2a Abs. 1 SächsVwVG einzustellen oder zu beschränken, wenn für das Vorhaben, auf das sich die Rückbauverfügung bezieht, nachträglich ein Bauantrag gestellt wurde?

trägt der Kläger zwar vor, dass die Frage entscheidungserheblich sei, ohne indes die Entscheidungserheblichkeit für den vorliegenden Rechtsstreit in der Berufungsinstanz zu erläutern. Ebenso wenig ergibt sich daraus, dass diese Frage zur Wahrung der Rechtseinheit einer Klärung bedarf. Soweit der Kläger zum einen zutreffend auf die Rechtsprechung des Senats verweist, dass im Hinblick auf eine Zwangsgeldfestsetzung die Rechtmäßigkeit der zu vollstreckenden Grundverfügung nicht zu prüfen ist (Senatsbeschl. v. 28. Mai 1998 - 1 S 149/98, NVwZ-RR 1999, 101) und zum anderen ausführt, dass neue oder außergewöhnlich Umstände, wie etwa ein rechtstreues Verhalten des Pflichtigen im Verfahren der Zwangsgeldfestsetzungen zu berücksichtigen sind (SächsOVG, Beschl. v. 30. März 2020 - 6 B 247/19 - juris Rn. 7; Beschl. v. 9. Februar 2010 - 3 A 47/08 - juris Rn. 5), ergibt sich daraus kein Widerspruch. Wie bereits ausgeführt beziehen sich die Entscheidungen des 3. Senats und des 6. Senats allein auf die Höhe der Zwangsgeldfestsetzung; insoweit wird auf die Ausführungen unter 3. verwiesen.

30 Zu den weiteren aufgeworfenen Rechtsfragen

2. Ist die Vollstreckung einer Rückbauverfügung unverhältnismäßig oder gemäß § 2a Abs. 1 SächsVwVG einzustellen oder zu beschränken, wenn für das Vorhaben, auf das sich die Rückbauverfügung bezieht, ein Bauantrag gestellt wurde und das Vorhaben genehmigungsfähig ist oder kommt es darauf an, dass das Vorhaben offensichtlich genehmigungsfähig ist?

3. Wenn die Vollstreckung der Rückbauverfügung gemäß § 2a Abs. 1 SächsVwVG nicht einzustellen oder zu beschränken ist: Ist sie nach dem Grundsatz von Treu und

Glauben einzustellen oder zu beschränken, wenn ein Bauantrag gestellt wurde? Worauf käme es an: Dass das Vorhaben genehmigungsfähig oder offensichtlich genehmigungsfähig ist?

zeigt das Zulassungsvorbringen nicht auf, dass diese Frage mit Auswirkungen über den Einzelfall hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden können. Der Aspekt der Verhältnismäßigkeit entzieht sich einer vom konkreten Einzelfall gelösten Betrachtung. Gleiches gilt für den Grundsatz von Treu und Glauben. Außerdem zeigt der Kläger in seinem diesbezüglichen Zulassungsvorbringen (S. 11, 12 der Zulassungsbegründung) die Entscheidungserheblichkeit nicht auf; er trägt zwar vor, dass er einen Bauantrag gestellt habe, ohne jedoch darzulegen, dass das Vorhaben genehmigungsfähig oder offensichtlich genehmigungsfähig wäre, wie er in seiner Fragestellung 2 und 3 formuliert hat.

31 Ebenso wenig zeigt der Kläger für die Rechtsfrage

4. Ist es im Hinblick auf die Vorbildwirkung eines Bauvorhabens im Außenbereich im Zusammenhang mit § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB unerheblich, ob das Grundstück, auf dem sich das Vorhaben befindet, zum Zeitpunkt der Entscheidung über einen Bauantrag oder über die Vollstreckung einer Rückbauverfügung einsehbar ist? Können öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB durch eine im Außenbereich grundsätzlich unerwünschte Bebauung durch die von ihr ausgehende Vorbildwirkung schon deshalb beeinträchtigt werden, weil sich vorhandene Sichtbeziehungen jederzeit ändern könnten?

auf, inwiefern diese Frage in einem Berufungsverfahren mit Auswirkungen über den Einzelfall hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden kann. In seinem diesbezüglichen Zulassungsvorbringen hat der Kläger schlicht behauptet, dass sein Grundstück nicht einsehbar ist, ohne jedoch darzulegen, aufgrund welcher konkreter Umstände keine Einsicht in sein Grundstück möglich ist. Außerdem erschließt sich die Entscheidungserheblichkeit der konkreten Fragestellung nicht. Inwiefern es in einem Berufungsverfahren zu der streitgegenständlichen Zwangsgeldfestsetzung auf die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens „im Zeitpunkt der Entscheidung über einen Bauantrag oder über die Vollstreckung einer Rückbauverfügung“ ankäme, zeigt der Kläger nicht auf. Wie oben ausgeführt und wovon auch das Verwaltungsgericht zutreffend ausgegangen ist, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldfestsetzung nicht nach dem Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung, sondern nach dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung; insofern wird auf die Darstellung eingangs unter 3. verwiesen. Inwiefern diesen Fragen über den konkreten Einzelfall hinaus fallübergreifende Bedeutung zukommt, erschließt sich anhand seiner Darlegung ebenso wenig wie der Aspekt, dass sich eine dieser Fragen in einem Berufungsverfahren in verallgemeinerungsfähiger Form beantworten lassen würde.

32 Im Übrigen kann auch die Rechtsfrage

5. Kommt es für die Wahrung der nach § 138 Nr. 6 VwGO maßgeblichen 5-Monats-Frist auf den Zeitpunkt der (erstmaligen) Niederlegung des Urteils oder auf den Zeitpunkt der Niederlegung eines nachfolgenden Berichtigungsbeschlusses an, mit dem das Gericht einem Tatbestandsberichtigungsantrag (teilweise) entsprochen hat?

nicht zur Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung führen. Der Kläger zeigt nicht auf, inwiefern dieser Frage auch in einem *Berufungsverfahren* entscheidungserhebliche Bedeutung zukommt. Diese Frage stellt sich lediglich im *Zulassungsverfahren* in Bezug auf den vom Kläger geltend gemachten Verfahrensmangel nach § 138 Nr. 6 VwGO; insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

- 33 5. Schließlich ist die Berufung auch nicht wegen eines behaupteten Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) zuzulassen. Die angefochtene Entscheidung beruht nicht auf einem Verfahrensmangel i. S. v. § 138 Nr. 6 VwGO. Der geltend gemachte Verfahrensfehler, dass das auf die mündliche Verhandlung vom 25. August 2021 ergangene Urteil, das mit Entscheidungsgründen versehen am 14. Januar 2022 bei der Geschäftsstelle eingegangen ist, infolge der verzögerten Abfassung der Urteilsgründe die zuverlässige Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung maßgeblichen Erwägungen nicht mehr gewährleistet, liegt nicht vor.
- 34 a) Ersetzt das Gericht gemäß § 116 Abs. 2 VwGO - wie hier - die Verkündung des Urteils durch dessen Zustellung, ist das vollständige Urteil binnen zweier Wochen nach der mündlichen Verhandlung der Geschäftsstelle zu übergeben. Soweit dies ausnahmsweise nicht möglich ist, ist analog § 117 Abs. 4 Satz 2 VwGO innerhalb dieser zwei Wochen die von den Richtern unterschriebene Urteilsformel der Geschäftsstelle zu übergeben. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind dann alsbald nachträglich niederzulegen, von den Richtern gesondert zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben (Neumann/ Korbmacher, in: NK-VwGO/Werner, 5. Aufl. 2018, VwGO § 138 Rn. 244). Als äußerste Grenze für eine Niederlegung des vollständig abgefassten Urteils „alsbald“ i. S. v. § 117 Abs. 4 Satz 2 VwGO ist dabei eine Frist von fünf Monaten anzusehen (vgl. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschl. v. 27. April 1993 - GmS-OBG 1/92 -, BVerwGE 92, 367, 372 ff.).
- 35 Fristbeginn ist der Tag der abschließenden Beratung des Urteils, der in entsprechender Anwendung das § 117 Abs. 4 Satz 2 VwGO durch die Niederlegung der unterschriebenen Urteilsformel dokumentiert wird. Damit knüpft der Fristbeginn regelmäßig an den Tag an, an dem die unterschriebene Urteilsformel der Geschäftsstelle übergeben worden ist (Neumann/ Korbmacher, a. a. O., VwGO § 138 Rn. 246 m. w. N. auch zur abweichenden Auffassung). Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt, in dem das vollständige Urteil an die Geschäftsstelle übergeben wird, ohne dass es auf die Zustellung des Urteils an die Beteiligten ankommt (BVerwG, Beschl. v. 11. Juni 2001 - 8 B 17/01 -, juris Rn. 4; SächsOVG, Beschl. v. 7. Juli 2022 - 6 A 50/21 A -, juris Rn. 11; Suerbaum, in: BeckOK VwGO, 71. Ed. 1. April 2023, VwGO § 138 Rn. 89).

- 36 Ebenso wenig kommt es zur Fristwahrung - wie vom Kläger im Zulassungsantrag als Rechtsfrage aufgeworfen - auf den Zeitpunkt eines Berichtigungsbeschlusses über einen Antrag auf Tatbestandsberichtigung an. Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Urteil sind jederzeit vom Gericht zu berichtigen (§ 118 Abs. 1 VwGO). Enthält der Tatbestand des Urteils andere Unrichtigkeiten oder Unklarheiten, so kann nach § 119 Abs. 1 VwGO die Berichtigung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden. § 138 Nr. 6 VwGO erfasst lediglich die formelle Begründungspflicht des Gerichts; ob die Gründe inhaltlich richtig sind, betrifft hingegen nicht den Verfahrens- oder Formmangel (Buchheister, in: Schoch/Schneider, 45. EL Januar 2024, VwGO § 138 Rn. 135). Inhaltlich unzutreffende oder fehlende Tatsachenfeststellungen - als bloße Mängel im Urteilstatbestand, für die der Rechtsbehelf der Tatbestandsberichtigung (§ 119 VwGO) zur Verfügung steht - werden von § 138 Nr. 6 VwGO nicht erfasst (Buchheister, a. a. O., VwGO § 138 Rn. 138). Erst recht gilt dies für eine Berichtigung von Schreibfehlern, Rechenfehlern und ähnlichen offenbare Unrichtigkeiten durch Beschluss gemäß § 118 VwGO.
- 37 Ein Verfahrensmangel i. S. v. § 138 Nr. 6 VwGO kann auch dann vorliegen, wenn das vollständig abgefasste Urteil vor Ablauf von fünf Monaten der Geschäftsstelle übergeben wird. Dies setzt voraus, dass sich aus besonderen Umständen des Falles ergibt, dass sich die wegen des Zeitablaufs bereits bestehenden Zweifel daran, ob die schriftlich niedergelegten Urteilsgründe das Ergebnis der mündlichen Verhandlung und der auf ihr beruhenden Überzeugungsbildung des Gerichts wiedergeben, zu der Annahme verdichten, dass der gesetzlich geforderte Zusammenhang zwischen der Fällung des Urteils und den schriftlich niedergelegten Gründen nicht mehr gewahrt ist und das Urteil deshalb als im Sinne von § 138 Nr. 6 VwGO als nicht mit Gründen versehen zu gelten hat (BVerwG, Beschl. v. 9. August 2004 - 7 B 20.04 -, juris Rn. 16 m. w. N.; Beschl. v. 11. April 1986 - 7 CB 63/85 -, juris Rn. 8; Senatsbeschl. v. 1. August 2013 - 1 A 151/11 -, juris Rn. 4; Senatsbeschl. v. 26. Oktober 2010 - 1 A 223/10 -, juris Rn. 5). Solche besonderen Umstände des Falles können sich daraus ergeben, dass es in besonderem Maß auf den unmittelbaren Eindruck, der während einer mündlichen Verhandlung gewonnen wurde (BVerwG, Beschl. v. 25. April 2001 - 4 B 31.01 -, juris Rn. 4; SächsOVG, Beschl. v. 15. August 2013 - 4 A 300/12 -, juris Rn. 13; Neumann/ Korbmacher, a. a. O., VwGO § 138 Rn. 242), oder eine aufwendige Beweisaufnahme ankommt (BVerwG, Beschl. v. 16. Dezember 2008 - 4 B 65/08 -, juris Rn. 23; Beschl. v. 3. Mai 2004 - 7 B 60.04 -, juris Rn. 5). Soweit Beweisaufnahmen zu bewerten waren, kann von Bedeutung sein, ob die Beweiswürdigung in sich stimmig erscheint und die Erinnerung durch ergiebige Protokolle oder bei Einnahme des richterlichen Augenscheins durch Photographien und Kartenmaterial gestützt wurde (Neumann/ Korbmacher, a. a. O., VwGO § 138 Rn. 242). Ebenso können widersprüchliche und deshalb nicht mehr nachvollziehbare Ausführungen in einem Urteil, das erst kurz vor Ablauf der fünfmonatigen Frist der Geschäftsstelle übergeben wird, den Schluss rechtfertigen,

das Urteil gebe nicht die Gründe wieder, die das Gericht bei seiner Entscheidung geleitet haben (BVerwG, Beschl. v. 19. September 2013 - 9 B 20.13 -, juris Rn. 5 ff.; Neumann/ Korbmayer, a. a. O., VwGO § 138 Rn. 242).

- 38 b) Nach diesem Maßstab liegt kein Verfahrensmangel i. S. v. § 138 Nr. 6 VwGO vor.
- 39 Das Verwaltungsgericht hat in dieser Sache am 25. August 2021 mündlich verhandelt und am Ende der Sitzung den Beschluss verkündet, dass eine Entscheidung zugestellt wird. Das vollständig abgefasste Urteil wurde von der Einzelrichterin unterschrieben und ging ausweislich des Vermerks auf der Urschrift des Urteils am 1. September 2021 bei der Geschäftsstelle ein. Das vollständig abgefasste Urteil mit Entscheidungsgründen versehen ist sodann am 14. Januar 2022 - also knapp viereinhalb Monate später - bei der Geschäftsstelle eingegangen. Dass das Urteil sodann auf Antrag des Klägers mit Beschluss vom 22. Februar 2022 berichtigt wurde, ist - wie oben ausgeführt - für den Fristenlauf unerheblich.
- 40 Der Zulassungsantrag geht dabei zutreffend davon aus, dass ein für die Entscheidungsfindung erheblicher Verfahrensmangel - wie oben ausgeführt - grundsätzlich auch dann vorliegen kann, wenn ein Urteil, das gemäß § 116 Abs. 2 VwGO anstelle einer Verkündung zugestellt wird, noch innerhalb der im Rahmen von § 117 Abs. 4 Satz 2 VwGO als äußerste Grenze anzusehenden Frist von fünf Monaten nach der Niederlegung des Urteilstenors vollständig abgefasst, unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden ist.
- 41 Es liegen jedoch keine besonderen Umstände dafür vor, dass sich die wegen des Zeitablaufs von knapp viereinhalb Monaten bestehenden Zweifel daran, ob die schriftlich niedergelegten Urteilsgründe das Ergebnis der mündlichen Verhandlung und der auf ihr beruhenden Überzeugungsbildung des Gerichts wiedergeben, zu der Annahme verdichten, dass der gesetzlich geforderte Zusammenhang zwischen der Fällung des Urteils und den schriftlich niedergelegten Gründen nicht mehr gewahrt ist.
- 42 Anhaltspunkte dafür, dass es in besonderem Maß auf den unmittelbaren Eindruck, der während einer mündlichen Verhandlung gewonnen wurde, oder eine aufwendige Beweisaufnahme ankommt, zeigt der Kläger in seinem Zulassungsvorbringen nicht auf. Dafür bestehen auch keine Anhaltspunkte, weil in der nicht einmal zwei Stunden dauernden und mehrfach unterbrochenen Verhandlung keine Beweisaufnahme stattgefunden hat und es für die Entscheidung über die angegriffene Zwangsgeldfestsetzung nicht in besonderem Maß auf den unmittelbaren Eindruck von der Person des Klägers ankam.
- 43 Ebenso wenig macht der Kläger geltend, dass das Urteil widersprüchliche und deshalb nicht mehr nachvollziehbare Ausführungen enthalte. Stattdessen führt er selbst aus, das Urteil sei an mehreren Stellen „offensichtlich unrichtig“, weshalb er die Berichtigung des Tatbestands beantragt habe; diesem Antrag sei mit Beschluss vom 22. Februar 2022 teilweise entsprochen

worden (S. 15 der Zulassungsbegründung). Gerade, indem der Kläger eine „offensichtliche“ Unrichtigkeit geltend macht, zeigt er selbst, dass er das Urteil nicht als widersprüchlich und als nicht mehr nachvollziehbar erachtet.

- 44 Soweit der Kläger die von ihm behaupteten „besonderen Umstände“ darauf stützt, dass die mit der Sache befasste Einzelrichterin im Berichtigungsbeschluss vom 22. Februar 2022 angegeben habe, sie sei davon ausgegangen, dass die Ablehnung des Bauantrags noch nicht bestandskräftig geworden sei, ergeben sich daraus keine belastbaren Anhaltspunkte für die Annahme, dass der gesetzlich geforderte Zusammenhang zwischen der Fällung des Urteils und den schriftlich niedergelegten Gründen nicht mehr gewahrt ist. Er zeigt schon nicht anhand der Entscheidungsgründe auf, inwiefern das Urteil selbst widersprüchlich wäre.
- 45 Festzuhalten ist insoweit, dass das Verwaltungsgericht im Tatbestand des angegriffenen Urteils ausgeführt hatte, dass der Kläger gegen die Ablehnung seines Bauantrages durch Bescheid vom 11. Dezember 2020 „keinen Widerspruch“ erhoben habe. In seinem auf § 118 VwGO gestützten Berichtigungsbeschluss vom 22. Februar 2020 hat das Verwaltungsgericht die betreffende Passage dahingehend korrigiert, dass der Kläger gegen den ablehnenden Bescheid Widerspruch erhoben hat. Die Einzelrichterin begründete dies damit, sie sei davon ausgegangen, dass die Ablehnung des Bauantrages noch nicht bestandskräftig geworden sei. Anderenfalls hätte für sie keine Veranlassung bestanden, einen offensichtlichen Anspruch des Klägers auf Erteilung einer Baugenehmigung zu prüfen.
- 46 Mit seiner Kritik, entgegen den weiteren Erläuterungen im Berichtigungsbeschluss ergebe sich dies jedoch gerade nicht aus den Entscheidungsgründen des Urteils, insbesondere nicht aus der den dortigen Ausführungen, nach denen das Gericht geprüft habe, ob der Kläger „offensichtlich“ über einen Anspruch auf die beantragte Baugenehmigung verfüge, wendet sich der Kläger indes lediglich gegen die Begründung des Berichtigungsbeschlusses, ohne jedoch einen Widerspruch innerhalb des - auf seinen eigenen Antrag hin - berichtigten Urteils selbst aufzuzeigen.
- 47 Indem er schließlich „weitere offenkundige Unrichtigkeiten, auf die der Kläger in seinem Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes gleichfalls aufmerksam gemacht“ habe, deren Berichtigung das Verwaltungsgericht jedoch abgelehnt, geltend macht, legt er diese in seiner Zulassungsbegründung schon nicht dar. Der Kläger hat sich insofern darauf beschränkt, auf den Inhalt seines Tatbestandsberichtigungsantrags zu verweisen. Das Darlegungserfordernis verlangt nach seinem Sinn und Zweck, dass die Antragsbegründung aus sich selbst heraus verständlich ist, um das Berufungsgericht zu entlasten und eine zügige Entscheidung zu ermöglichen. Bezugnahmen sollen unnötige Wiederholungen bereits vorgetragener Ausführungen vermeiden, ohne aber von der konkreten Auseinandersetzung mit dem angegriffenen Urteil zu entbinden (Seibert, in: NK-VwGO, 5. Aufl. 2018, VwGO § 124a Rn. 199). Eine Bezugnahme auf

bestimmte, näher bezeichnete rechtliche oder tatsächliche Ausführungen in erster Instanz ist nur zulässig, wenn sie lediglich der weiteren Konkretisierung und Ergänzung dient (Seibert, a. a. O., VwGO § 124a Rn. 199). Dies ist hier nicht der Fall, denn der Kläger hat die behaupteten „weiteren offenkundigen Unrichtigkeiten“ des angegriffenen Urteils in seiner Zulassungsbegründung nicht einmal schlagwortartig benannt.

- 48 6. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 49 7. Bei der Bemessung des Streitwerts nach § 47 Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG legt der Senat die Höhe der nicht angegriffenen erstinstanzlichen Festsetzung zugrunde
- 50 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Meng

Gretschel

Reichert